

**Verordnung
über die Berufsausbildung zum Sattler/zur Sattlerin
(Sattler-Ausbildungsverordnung – SaAusbV) *)**

Vom 29. Dezember 1983

Auf Grund des § 25 des Berufsbildungsgesetzes vom 14. August 1969 (BGBl. I S. 1112), der zuletzt durch § 24 Nr. 1 des Gesetzes vom 24. August 1976 (BGBl. I S. 2525) geändert worden ist, und des § 25 der Handwerksordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Dezember 1965 (BGBl. 1966 I S. 1), der zuletzt durch § 25 Nr. 1 des Gesetzes vom 24. August 1976 (BGBl. I S. 2525) geändert worden ist, wird im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Bildung und Wissenschaft verordnet:

§ 1

Anwendungsbereich

Diese Verordnung gilt für die Berufsausbildung in dem Ausbildungsberuf Sattler/Sattlerin nach der Handwerksordnung und für die Berufsausbildung in dem nach § 2 anerkannten Ausbildungsberuf.

§ 2

Staatliche Anerkennung des Ausbildungsberufes

Der Ausbildungsberuf Sattler/Sattlerin wird staatlich anerkannt.

§ 3

Ausbildungsdauer

Die Ausbildung dauert 3 Jahre.

§ 4

Ausbildungsberufsbild

Gegenstand der Berufsausbildung sind mindestens die folgenden Fertigkeiten und Kenntnisse:

1. Arbeitsschutz, Unfallverhütung, Umweltschutz und rationelle Energieverwendung,
2. Kenntnisse des Ausbildungsbetriebes sowie arbeits- und tarifrechtlicher Regelungen,
3. Pflegen der Arbeitsgeräte, Werkzeuge, Maschinen und Einrichtungen,
4. Auswählen der Werk- und Hilfsstoffe,
5. Zuschneiden von Textilien, Leder und anderen Werkstoffen,

6. Schärfen von Leder,
7. Kleben von Leder und anderen Werkstoffen,
8. Nähen von Hand und mit Maschinen,
9. Schweißen von beschichteten Geweben,
10. Ausführen von Teilarbeiten zur Herstellung von Werkstücken,
11. Endfertigen von Werkstücken,
12. Polstern,
13. Prüfen von Erzeugnissen,
14. Entwerfen und Entwickeln von Arbeitsmustern.

§ 5

Ausbildungsrahmenplan

Die Fertigkeiten und Kenntnisse nach § 4 sollen nach der in der Anlage enthaltenen Anleitung zur sachlichen und zeitlichen Gliederung der Berufsausbildung (Ausbildungsrahmenplan) vermittelt werden. Eine vom Ausbildungsrahmenplan abweichende sachliche und zeitliche Gliederung des Ausbildungsinhaltes ist insbesondere zulässig, soweit betriebspraktische Besonderheiten die Abweichung erfordern.

§ 6

Ausbildungsplan

Der Auszubildende hat unter Zugrundelegung des Ausbildungsrahmenplans für den Auszubildenden einen Ausbildungsplan zu erstellen.

§ 7

Berichtsheft

Der Auszubildende hat ein Berichtsheft in Form eines Ausbildungsnachweises zu führen. Ihm ist Gelegenheit zu geben, das Berichtsheft während der Ausbildungszeit zu führen. Der Auszubildende hat das Berichtsheft regelmäßig durchzusehen.

§ 8

Zwischenprüfung

(1) Zur Ermittlung des Ausbildungsstandes ist eine Zwischenprüfung durchzuführen. Sie soll vor dem Ende des zweiten Ausbildungsjahres stattfinden.

*) Diese Rechtsverordnung ist eine Ausbildungsordnung im Sinne des § 25 des Berufsbildungsgesetzes und des § 25 der Handwerksordnung. Die Ausbildungsordnung und der damit abgestimmte, von der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland beschlossene Rahmenlehrplan für die Berufsschule werden demnächst als Beilage zum Bundesanzeiger veröffentlicht.

(2) Die Zwischenprüfung erstreckt sich auf die in der Anlage für das erste Ausbildungsjahr und die unter Nummer 6, Nummer 8 Buchstaben g bis k, Nummer 9 Buchstabe c, Nummer 10 Buchstaben d und e sowie Nummer 12 Buchstabe a für das zweite Ausbildungsjahr aufgeführten Fertigkeiten und Kenntnisse, sowie auf den im Berufsschulunterricht entsprechend den Rahmenlehrplänen zu vermittelnden Lehrstoff, soweit er für die Berufsausbildung wesentlich ist.

(3) Zum Nachweis der Fertigkeiten soll der Prüfling in insgesamt höchstens 4 Stunden 2 Arbeitsproben durchführen. Hierfür kommen insbesondere in Betracht:

1. Herstellen einfacher Zuschnitte aus Leder und anderen Werkstoffen,
2. Nähen von Hand und mit Maschinen,
3. Herstellen von einfachen Schweißnähten mit Hand- und Schweißgeräten.

(4) Zum Nachweis der Kenntnisse soll der Prüfling in insgesamt höchstens 180 Minuten Aufgaben aus folgenden Gebieten schriftlich lösen:

1. Eigenschaften wichtiger textiler Faserstoffe und Garne,
2. Gerb- und Zurichtverfahren, Aufbau von Tierhäuten,
3. Einsatzgebiete von Werkzeugen und Maschinen,
4. Anwenden der Grundrechenarten auf einfache fachspezifische Aufgaben,
5. Zeichnen und Bemaßen einfacher Werkstücke,
6. Arbeitsschutz und Unfallverhütung.

Die schriftlichen Aufgaben sollen auch praxisbezogene Fälle berücksichtigen.

(5) Die in Absatz 4 genannte Prüfungsdauer kann insbesondere unterschritten werden, soweit die schriftliche Prüfung in programmierter Form durchgeführt wird.

§ 9

Abschlußprüfung und Gesellenprüfung

(1) Die Abschlußprüfung und die Gesellenprüfung erstrecken sich auf die in der Anlage aufgeführten Fertigkeiten und Kenntnisse sowie auf den im Berufsschulunterricht vermittelten Lehrstoff, soweit er für die Berufsausbildung wesentlich ist.

(2) Zum Nachweis der Fertigkeiten soll der Prüfling in höchstens 16 Stunden ein Prüfstück anfertigen und in höchstens 4 Stunden eine Arbeitsprobe durchführen.

1. Als Prüfungsstück kommen insbesondere in Betracht:

- a) komplette Reittrense zum Knöpfen oder Schnallen,
- b) Fahrzaum mit Scheuklappen,
- c) Reisegepäck,
- d) Sportartikel,
- e) Autositz mit Rückenlehne in Pfeifenpolsterung,
- f) Planenvordergiebel mit Ladeklappe, Beriempung und Verschlüssen.

2. Als Arbeitsprobe kommt insbesondere in Betracht:

Verbinden von Teilen durch Hand-, Maschinennähen oder Schweißen zu kleinen Werkstücken in anspruchsvoller Ausführung.

(3) Zum Nachweis der Kenntnisse soll der Prüfling in den Prüfungsfächern Technologie, Technische Mathematik, Technisches Zeichnen sowie Wirtschafts- und Sozialkunde schriftlich geprüft werden. Es kommen Fragen und Aufgaben insbesondere aus folgenden Gebieten in Betracht:

1. im Prüfungsfach Technologie:

- a) Eigenschaften und Einsatzgebiete von Werk-, Hilfsstoffen und Zubehör,
- b) Entwickeln von Arbeitsmustern,
- c) Arbeitsvorbereitung und Arbeitsablauf,
- d) Einsatz von Arbeitstechniken, Arbeitsgeräten, Werkzeugen und Maschinen,
- e) Arbeitsschutz, Unfallverhütung, Umweltschutz und rationelle Energieverwendung;

2. im Prüfungsfach Technische Mathematik:

- a) Grundrechenarten, Prozent-, Bruch- und Zinsrechnung,
- b) Flächen- und Körperberechnungen,
- c) Berechnen des Bedarfs und der Kosten an Einsatzmaterial und Zubehör;

3. im Prüfungsfach Technisches Zeichnen:

normgerechte Darstellung einfacher Arbeitsmuster;

4. im Prüfungsfach Wirtschafts- und Sozialkunde:

Wirtschafts- und Sozialkunde.

Die Fragen und Aufgaben sollen auch praxisbezogene Fälle berücksichtigen.

(4) Für die schriftliche Kenntnisprüfung ist von folgenden zeitlichen Höchstwerten auszugehen:

- | | |
|-------------------------------------------------|--------------|
| 1. im Prüfungsfach Technologie | 120 Minuten, |
| 2. im Prüfungsfach Technische Mathematik | 90 Minuten, |
| 3. im Prüfungsfach Technisches Zeichnen | 90 Minuten, |
| 4. im Prüfungsfach Wirtschafts- und Sozialkunde | 60 Minuten. |

(5) Die in Absatz 4 genannte Prüfungsdauer kann insbesondere unterschritten werden, soweit die schriftliche Prüfung in programmierter Form durchgeführt wird.

(6) Die schriftliche Prüfung ist auf Antrag des Prüflings oder nach Ermessen des Prüfungsausschusses in einzelnen Fächern durch eine mündliche Prüfung zu ergänzen, wenn diese für das Bestehen der Prüfung den Ausschlag geben kann. Die schriftliche Prüfung hat gegenüber der mündlichen das doppelte Gewicht.

(7) Innerhalb der Kenntnisprüfung hat das Prüfungsfach Technologie gegenüber jedem der übrigen Prüfungsfächer das doppelte Gewicht.

(8) Die Prüfung ist bestanden, wenn jeweils in der Fertigungs- und der Kenntnisprüfung sowie innerhalb der

Kennnisprüfung im Prüfungsfach Technologie mindestens ausreichende Leistungen erbracht sind.

§ 10

Übergangsregelung

Auf Berufsausbildungsverhältnisse, die bei Inkrafttreten dieser Verordnung bestehen, sind die bisherigen Vorschriften weiter anzuwenden, es sei denn, die Vertragsparteien vereinbaren die Anwendung der Vorschriften dieser Verordnung.

§ 11

Berlin-Klausel

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 112 des Berufsbildungsgesetzes und § 128 der Handwerksordnung auch im Land Berlin.

§ 12

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. August 1984 in Kraft.

Bonn, den 29. Dezember 1983

Der Bundesminister für Wirtschaft
In Vertretung
von Würzen

**Ausbildungsrahmenplan
für die Berufsausbildung zum Sattler/zur Sattlerin**

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	zu vermittelnde Fertigkeiten und Kenntnisse	zeitliche Richtwerte in Wochen im Ausbildungsjahr		
			1	2	3
1	2	3	4		
1	Arbeitsschutz, Unfallverhütung, Umweltschutz und rationelle Energieverwendung (§ 4 Nr. 1)	<ul style="list-style-type: none"> a) berufsbezogene Arbeitsschutzvorschriften in Gesetzen und Verordnungen nennen b) berufsbezogene Vorschriften der Träger der gesetzlichen Unfallversicherung, insbesondere Unfallverhütungsvorschriften, Richtlinien und Merkblätter, nennen und beachten c) Gefahren im Umgang mit elektrischem Strom sowie mit Chemikalien und Klebstoffen erläutern d) Gefahrenstellen an Maschinen nennen, Schutzeinrichtungen aufzeigen und ihre Wirksamkeit erhalten e) Notwendigkeit der Arbeitshygiene erläutern, funktionsgerechte Arbeitskleidung tragen f) Verhalten nach Unfällen darstellen und Maßnahmen zur Ersten Hilfe einleiten g) arbeitsplatzbezogene Ursachen der Umweltbelastung, -verschmutzung und -vergiftung sowie Möglichkeiten zu ihrer Vermeidung nennen h) die im Ausbildungsbetrieb verwendeten Energiearten nennen und Möglichkeiten rationaler Energieverwendung im beruflichen Einwirkungs- und Beobachtungsbereich anführen 	während der gesamten Ausbildung zu vermitteln		
2	Kenntnisse des Ausbildungsbetriebes sowie arbeits- und tarifrechtlicher Regelungen (§ 4 Nr. 2)	<ul style="list-style-type: none"> a) Fertigungsablauf beschreiben b) Grundzüge der Betriebsorganisation und der Rechtsform des Ausbildungsbetriebes erläutern c) betriebliche Formulare erläutern d) Vergütung für Auszubildende und Lohnabrechnung für Mitarbeiter erläutern e) Zusammenhang zwischen Aufwand und Kosten erläutern f) Rechte und Pflichten des Auszubildenden sowie die Bedeutung der Ausbildungsordnung und des betrieblichen Ausbildungsplanes erläutern g) gesetzliche und tarifvertragliche Regelungen über Arbeitszeit, Urlaub, Krankheit, Kündigung und soziale Sicherung für Auszubildende und Mitarbeiter nennen 			
3	Pflegen der Arbeitsgeräte, Werkzeuge, Maschinen und Einrichtungen (§ 4 Nr. 3)	<ul style="list-style-type: none"> a) Ordnung am Arbeitsplatz halten b) Arbeitsplatz reinigen c) Arbeitsgeräte, Werkzeuge, Maschinen und Einrichtungen pflegen 			

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	zu vermittelnde Fertigkeiten und Kenntnisse	zeitliche Richtwerte in Wochen im Ausbildungsjahr		
			1	2	3
1	2	3	4		
4	Auswählen der Werk- und Hilfsstoffe (§ 4 Nr. 4)	a) Arten und Verwendungsmöglichkeiten von Textilien und Kunststoffen nennen sowie ihre Einsatzgebiete erläutern b) nach Art und Verwendungszweck folgende Werk-, Hilfsstoffe und Zubehör auswählen sowie die dabei beachteten Auswahlkriterien nennen: aa) Kleber bb) Nähgarne cc) Nieten, Schrauben, Nägel, Beschläge und sonstiges Zubehör dd) beschichtete Trägergewebe und Folien ee) Textilien ff) Polstermaterialien c) Aufbau von Tierhäuten erläutern sowie wichtige Gerb- und Zurichtungsarten für Leder nennen	8		
		d) Einsatzgebiete für wichtige Lederarten nennen e) flächenmäßige Aufteilung des Leders nach Croupon, Hecht, Hals, Seiten und Klauen erläutern f) Leder lagern, geeignete Klimabedingungen für das Lagern von Leder erläutern		4	
		g) Werk- und Hilfsstoffe sowie Zubehör nach Aufträgen und Stücklisten zusammenstellen			4
5	Zuschneiden von Textilien, Leder und anderen Werkstoffen (§ 4 Nr. 5)	a) Textilien fadengerade zuschneiden, geeignete Schneidgeräte einsetzen b) Schaumstoffe mit Schaumstoffsäge zuschneiden c) einfache Lederzuschnitte ausführen, Messerführung und -haltung beachten	4		
		d) Zuschneidemesser schleifen, abziehen und wetzen sowie Scheren abziehen e) gemusterte Stoffe unter Beachtung des Rapports zuschneiden f) Velours unter Beachtung von Strich und Lage zuschneiden g) komplette Zuschnitte aus Leder und anderen Werkstoffen nach Qualitätsvorgaben wirtschaftlich ausführen h) Materialverbrauch feststellen und Verschnitt ermitteln i) rationelle Abfallverwertung erläutern			8

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	zu vermittelnde Fertigkeiten und Kenntnisse	zeitliche Richtwerte in Wochen im Ausbildungsjahr		
			1	2	3
1	2	3	4		
6	Schärfen von Leder (§ 4 Nr. 6)	a) Zweck des Schärfens erläutern sowie geeignete Schärfgeräte und -maschinen nennen b) Lederteile schärfen, Schärfbreite und -stärke festlegen c) Schneidwerkzeuge funktionsfähig halten		4	
7	Kleben von Leder und anderen Werkstoffen (§ 4 Nr. 7)	a) Zweck des Klebens und Voraussetzungen für Klebeverbindungen erläutern b) Klebstoff auftragen c) Leder und andere Werkstoffe miteinander und untereinander verkleben	8		
8	Nähen von Hand und mit Maschinen (§ 4 Nr. 8)	a) in rationeller Grifftechnik nähen, Körperhaltung und Arbeitsplatzgestaltung beachten b) Nähgarn nach Art und Stärke zur Ausführung von Handnähten nennen c) Faden herrichten, spitzen und wachsen, Ahlen schärfen d) mit zwei Nadeln von Hand nähen e) mit gebogener Nadel in überwendlichen und verzogenen Stichen nähen f) mit einer Nadel in Vorder-, Hinter-, Kreuz- und Schwertstich von Hand nähen	16		
		g) Arbeitsweise von Nähmaschinen erläutern, Arbeitsorgane an Nähmaschinen einstellen h) Nähgarn für Nähmaschinen nach Art und Stärke auswählen i) gerade, rund und Bogen mit Nähmaschine nähen, Nahtende sichern und abschneiden k) Einfaß- und Einstemmarbeiten ausführen		8	
		l) Teile mit und ohne Führung auf- und zusammennähen m) Verwendung gebräuchlicher Nahtarten erläutern n) Nähmaschinenstörungen feststellen und melden		8	
		o) Biesen-, Wulst- und Sattlernähte ausführen p) Zier- und Riemennähte anbringen q) Keder einnähen r) Werkstücke fertignähen			8

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	zu vermittelnde Fertigkeiten und Kenntnisse	zeitliche Richtwerte in Wochen im Ausbildungsjahr		
			1	2	3
1	2	3	4		
9	Schweißen von beschichteten Geweben (§ 4 Nr. 9)	a) Möglichkeiten der Verbindung von Flächen durch Schweißen erläutern b) Arbeitsweise von Handschweißgeräten erläutern, einfache Schweißnähte herstellen	4		
		c) Arbeitsweise von Schweißmaschinen erläutern, sie bedienen und einrichten		4	
		d) Zuschnitte für das Schweißen vorbereiten und schweißen, Verbindungsstellen auf Fehler kontrollieren und Fehler beheben e) wichtige behördliche Vorschriften, insbesondere Zollvorschriften für die Anfertigung von Lastkraftwagen-Planen, beachten		8	
10	Ausführen von Teilarbeiten zur Herstellung von Werkstücken (§ 4 Nr. 10)	a) Kanten an Teilen und Werkstücken von Hand und mit Maschinen abziehen, schleifen, färben, verputzen und reifeln b) Druckknöpfe und Ösen anbringen c) Teile nageln, bohren und lochen	4		
		d) Beschläge auf verschiedene Art anbringen, Art der Anbringung begründen e) Leder pressen		8	
		f) einen Riemen dreifach flechten g) mehrere Riemen flach und rund flechten			4
11	Endfertigen von Werkstücken (§ 4 Nr. 11)	a) Werkstücke wenden, formen, kleben, drücken, pressen, Nähte auseinanderklopfen b) Kontroll- und Nacharbeiten ausführen			12
12	Polstern (§ 4 Nr. 12)	a) Fasson aus Schaumstoff herstellen	4	2	
		b) Polsterungen aus Formpolstern, Federkernen und Schaumstoffen herstellen c) Polsterbezüge überziehen und befestigen		6	8
13	Prüfen von Erzeugnissen (§ 4 Nr. 13)	a) Lederfehler feststellen und kennzeichnen b) Zuschneidefehler feststellen und kennzeichnen c) Nähfehler feststellen und beseitigen d) Form- oder Größenfehler feststellen und kennzeichnen			4

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	zu vermittelnde Fertigkeiten und Kenntnisse	zeitliche Richtwerte in Wochen im Ausbildungsjahr		
			1	2	3
1	2	3	4		
14	Entwerfen und Entwickeln von Arbeitsmustern (§ 4 Nr. 14)	a) Werkstücke ausmessen b) einfache Werkstücke normgerecht zeichnen und Maße eintragen	4		
		c) Arbeitsmuster nach Zeichnung anfertigen d) Verbrauchsmaterial anhand von Arbeitsmustern nach Qualität und Quantität festlegen e) Kostenvergleiche anstellen f) Arbeitsablauf festlegen und Stücklisten ausarbeiten g) wichtige Erzeugnisgruppen und Einsatzgebiete erläutern			4